

# **Verordnung der Landesregierung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung SGB IX)**

Vom

Auf Grund von § 133 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789, 2812) geändert worden ist, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Bildung und Aufgaben der Schiedsstelle**

- (1) Für das Land Baden-Württemberg wird eine Schiedsstelle nach § 133 Absatz 1 SGB IX gebildet. Sie entscheidet in den ihr nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Schiedsstelle untersteht der Rechtsaufsicht des Sozialministeriums (Ministerium).
- (3) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden von der Geschäftsstelle der Schiedsstelle geführt. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterliegen den Weisungen der vorsitzenden Person der Schiedsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung nach § 7 festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Geschäftsstelle vom sonstigen Geschäftsbetrieb der beteiligten Organisationen im Sinne von § 3 Absatz 1 unabhängig ist.

## **§ 2**

### **Mitglieder**

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus einer unparteiischen Person, die den Vorsitz führt, fünf Vertretungen der Leistungserbringer und fünf Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe (Mitglieder der Schiedsstelle).

(2) Die vorsitzende Person hat eine Person als Stellvertretung, die übrigen Mitglieder haben jeweils mindestens zwei und höchstens drei Personen als Stellvertretungen. Die jeweilige Stellvertretung hat bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.

(3) Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem oder für einen Leistungserbringer oder Träger der Eingliederungshilfe tätig sein. Sie soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

### § 3

#### Bestellung der Mitglieder

(1) Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung werden von den Vereinigungen der Leistungserbringer und den Trägern der Eingliederungshilfe (beteiligte Organisationen) gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit die beteiligten Organisationen keine kandidierenden Personen für das Amt der vorsitzenden Person und der Stellvertretung benennen, benennt das Ministerium auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die kandidierenden Personen; dies gilt nicht, wenn die beteiligten Organisationen die Benennung vornehmen, bevor das Ministerium die kandidierenden Personen benannt hat.

(2) Die Vertretungen der Träger der Leistungserbringer und deren Stellvertretungen werden von den Vereinigungen der Leistungserbringer bestellt. Bei der Bestellung ist die Trägervielfalt zu berücksichtigen. Die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe und deren Stellvertretungen werden nach Maßgabe von § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) benannt.

(3) Die konkrete Reihenfolge, in der die stellvertretenden Mitglieder zur Vertretung des jeweiligen Mitgliedes herangezogen werden, ist bei der Benennung der stellvertretenden Mitglieder festzulegen. Soweit die beteiligten Organisationen keine Person zu ihrer Vertretung bestellen, bestellt das Ministerium auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Vertretungen.

(4) Die Bestellung bedarf des Einverständnisses der zu bestellenden Person und der Schriftform. Diese sowie die konkrete Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen und wird mit Eingang bei der Geschäftsstelle wirksam. Diese unterrichtet die beteiligten Organisationen und das Ministerium.

#### § 4

##### Amtsperiode

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt vier Jahre (Amtsperiode).

(2) Die Amtszeit der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Die beteiligten Organisationen können die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung mit der Maßgabe bestellen, dass nach Ablauf der Amtszeit jede die Funktion der anderen übernimmt. Die beteiligten Organisationen können die Bestellung nur gemeinsam ändern. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen werden für die Dauer der Amtsperiode der Schiedsstelle bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertretung vor Ablauf der maßgebenden Amtszeit aus, wird die nachfolgende Person für den Rest der Amtszeit bestellt.

#### § 5

##### Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung können von den beteiligten Organisationen aus wichtigem Grunde abberufen werden. Auf Antrag einer der beteiligten Organisationen können die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung aus wichtigem Grund vom Ministerium abberufen werden. Die Abberufung wird erst mit der Bestellung einer nachfolgenden Person nach § 3 Absatz 1 wirksam.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen können von den

beteiligten Organisationen abberufen werden, für die sie bestellt worden sind. Die Abberufung einer Person, die vom Ministerium bestellt worden ist, wird erst mit der Bestellung der nachfolgenden Person nach § 3 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 wirksam.

(3) Wer abberufen werden soll, ist zuvor anzuhören. Will das Ministerium nach Absatz 1 Satz 2 abberufen, so sind auch die beteiligten Organisationen anzuhören.

(4) Die Abberufung bedarf der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen.

(6) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen und das Ministerium schriftlich von der Abberufung und der Niederlegung des Amtes. Eine Abberufung und eine Amtsniederlegung werden mit dem Eingang des Schriftstücks bei der Geschäftsstelle wirksam; Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 bleiben unberührt.

## § 6

### Amtsführung und Sitzungsteilnahme

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes an Recht und Gesetz gebunden und unterliegen keinerlei Weisungen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen.

(3) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, hat dieses unverzüglich die Geschäftsstelle zu informieren und die ihm für diese Sitzung übermittelten Unterlagen an die Geschäftsstelle unverzüglich zurückzugeben. Die Geschäftsstelle lädt die stellvertretende Person entsprechend der bei der Bestellung festgelegten Reihenfolge und übermittelt dieser die Unterlagen. Bereits laufende Fristen nach § 9 Absatz 5 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Stellvertretungen entsprechend.

## § 7

### Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zum Sitz der Geschäftsstelle nach § 1 Absatz 3, zur Höhe der Entschädigungen für die vorsitzende Person und ihrer Stellvertretung nach § 12 Absatz 1, zur Barrierefreiheit des Sitzungsortes, zur Befangenheit von Mitgliedern und von stellvertretenden Mitgliedern der Schiedsstelle. Die Geschäftsordnung kann auch vorsehen, dass § 110a Sozialgerichtsgesetz entsprechend anwendbar ist. Der Erlass und die Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

## § 8

### Einleitung des Schiedsverfahrens und Antrag

(1) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem von einer Vertragspartei schriftlich bei der Geschäftsstelle gestellten Antrag.

(2) Ein Antrag kann gestellt werden über die Gegenstände nach § 125 SGB IX, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, oder über die Höhe des Kürzungsbetrages nach § 129 SGB IX. Der Antrag sowie alle weiteren Schriftsätze und Anlagen sind in achtfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(3) Der Antrag hat die Vertragsparteien zu bezeichnen, den Sachverhalt und das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Gegenstände aufzuführen, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten sowie die Begründung für die von der antragsstellenden Vertragspartei vertretene Auffassung zu den strittigen Gegenständen. Die in den Verhandlungen vorgelegten Nachweise und sonstigen Unterlagen sind beizufügen.

## § 9

### Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung

(1) Die Geschäftsstelle übersendet der anderen Vertragspartei die Antragsunterlagen zu und fordert diese auf, innerhalb einer von der vorsitzenden Person zu setzenden Frist zum Antrag nach § 8 Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist in achtzehnfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Auf Verlangen der vorsitzenden Person sind die Vertragsparteien verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich sind. Zur Verfahrensbeschleunigung kann die vorsitzende Person hierzu Fristen bestimmen.

(3) Die vorsitzende Person kann einen unzulässigen Antrag nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verlangen.

(4) Zum Zwecke der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung im Einzelfall kann die vorsitzende Person Sachverständige beauftragen, Zeuginnen und Zeugen anhören, Erörterungstermine mit den Vertragsparteien durchführen und auf eine gütliche Einigung in den strittigen Punkten hinwirken.

(5) Die vorsitzende Person legt Ort, Termin und Gegenstand der Sitzung der Schiedsstelle fest und informiert die übrigen Schiedsstellenmitglieder hierüber spätestens drei Wochen vor diesem Termin.

(6) Die Geschäftsstelle lädt die Vertragsparteien und die Schiedsstellenmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu den Sitzungen. Der Ladung der Schiedsstellenmitglieder sind die Tagesordnung und alle Unterlagen, die von den Vertragsparteien eingereicht wurden, beizufügen.

(7) § 9 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) gilt entsprechend.

## § 10

### Mündliche Verhandlung

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
- (2) Die mündliche Verhandlung wird von der vorsitzenden Person vorbereitet und geleitet. Stellvertretende Personen dürfen nur im Vertretungsfall entsprechend der bei der Bestellung festgelegten Reihenfolge an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.
- (3) In Abwesenheit der Vertragsparteien kann verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass bei Ausbleiben einer oder beider Vertragsparteien ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.
- (4) Die Schiedsstelle kann auf Beschluss Sachverständige beauftragen und Zeuginnen und Zeugen anhören.
- (5) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift nach Maßgabe von § 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg – LVwVfG zu fertigen.
- (6) Ist die Sache nach Abschluss des Termins zur mündlichen Verhandlung nicht entscheidungsreif, entscheidet die Schiedsstelle über den weiteren Fortgang des Verfahrens.

## § 11

### Beratung und Entscheidung

- (1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person mindestens je drei Mitglieder, die die beteiligten Organisationen vertreten, anwesend sind.
- (2) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Sitzung durchzuführen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass die Schiedsstelle in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Einer nochmaligen Beifügung der in § 9 Absatz 6 Satz 2 genannten Unterlagen bedarf es

nicht.

(3) Die Beratung und Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt nicht öffentlich in Abwesenheit der Vertragsparteien. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

(4) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund der mündlichen Verhandlung durch Beschluss. Die Entscheidung erfolgt schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen und den Vertragsparteien zuzustellen.

## § 12

### Entschädigung

(1) Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung erhalten Reisekostenerstattung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand erhalten sie einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen gemeinsam in der Geschäftsordnung nach § 7 festlegen.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekostenerstattung sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand von den Organisationen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

(3) Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen, die auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten Entschädigungen entsprechend dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG).

(4) Ansprüche auf Entschädigung nach den Absätzen 1 und 3 und auf Reisekosten nach § 14 Absatz 6 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

## § 13

### Gebühren und Kosten der Schiedsstelle



(1) Für das Verfahren der Schiedsstelle erhebt die Geschäftsstelle Gebühren. Bei Anrufung der Schiedsstelle wird je Antrag eine Grundgebühr in Höhe von 250 Euro berechnet. Der Antrag wird erst nach Eingang dieses Betrages bearbeitet.

(2) Für das Verfahren der Schiedsstelle wird je Antrag zusätzlich eine Verfahrensgebühr von mindestens 750 Euro bis 15 000 Euro erhoben. Die Höhe der Verfahrensgebühr richtet sich nach dem Umfang, der Bedeutung, der Schwierigkeit sowie dem Aufwand des Verfahrens.

(3) Für die Entschädigung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen wird eine Auslagengebühr entsprechend dem JVEG erhoben.

(4) Die Kosten für die Vertretung der Vertragsparteien tragen die Vertragsparteien selbst.

(5) Die vorsitzende Person entscheidet bei einer Erledigung des Verfahrens durch Beschluss der Schiedsstelle über die Höhe der Gebühren und deren Verteilung auf die Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung des durch das Verfahren entstandenen Aufwandes. Dabei kann berücksichtigt werden, ob eine Vertragspartei sich bereit erklärt hat, die Gebühren zu übernehmen oder ob eine Vertragspartei für die Einleitung des Verfahrens oder dessen Erledigung Anlass gegeben hat und ob eine Vertragspartei teilweise obsiegt hat oder teilweise unterlegen ist. Im Falle einer sonstigen Erledigung entscheidet die vorsitzende Person nach den gleichen Maßstäben über die Höhe und Verteilung der Gebühren. Im Falle der Antragsrücknahme ist die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

(6) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung fällig und ist zahlbar innerhalb von vier Wochen.

(7) Die durch die Gebühren nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle tragen die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner. Die Ausgestaltung der Kostenverteilung kann in der Geschäftsordnung nach § 7 geregelt werden. §

12 Absatz 2 bleibt unberührt.

## § 14

### Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind am Schiedsverfahren zu beteiligen. Die nach § 3 Absatz 4 AGSGB IX bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bestellen hierfür bis zu fünf Personen als Vertretung und bis zu drei Personen zu deren Stellvertretung. § 3 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach § 13 L-BGG soll als eine Vertretung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in der Schiedsstelle bestellt werden.
- (2) Die Bestellung bedarf des Einverständnisses der zu bestellenden Personen und der Schriftform. Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und deren Stellvertretungen werden auf vier Jahre bestellt.
- (3) Für die Abberufung und Amtsniederlegung gilt § 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend.
- (4) Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind keine Mitglieder der Schiedsstelle. Sie haben in der Sitzung der Schiedsstelle eine beratende Funktion. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind berechtigt, an der mündlichen Verhandlung nach § 10 sowie an der Beratung nach § 11 Absatz 3 teilzunehmen. Der wesentliche Inhalt ihrer Äußerungen in der mündlichen Verhandlung nach § 10 ist in die Niederschrift nach § 10 Absatz 5 aufzunehmen. Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen können sich von einer notwendigen Assistenzkraft begleiten lassen, für die § 15 Absatz 6 entsprechend gilt.
- (5) Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind entsprechend § 9 Absatz 5 wie Mitglieder der Schiedsstelle zu laden. Ist eine Vertretung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an der Teilnahme an einer Sitzung der Schiedsstelle verhindert, soll diese die Verhinderung sowie die Person, die

die Stellvertretung übernimmt der Geschäftsstelle mitteilen und die Stellvertretung über die Sitzung informieren. In der Einladung soll auf diese Pflicht hingewiesen werden.

(6) Die vorsitzende Person verpflichtet die Assistenzkräfte, die die an der Verhandlung teilnehmenden Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen begleiten, zur Verschwiegenheit.

(7) Die zur Vertretung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bestellten Personen erhalten Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

## § 15

### Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Die vorsitzende Person, die sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle, die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen und die Beschäftigten der Geschäftsstelle sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind nicht befugt, Unterlagen ohne Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei an Dritte weiterzuleiten; sofern in den Unterlagen Sozialdaten Dritter enthalten sind, gelten im Übrigen die Regelungen des Datenschutzrechts. Sie haben auch nach Beendigung ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit über die ihnen bei der Ausübung des Amtes oder ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle und die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind nach Abschluss des Verfahrens befugt, über die wesentlichen Gründe der Entscheidung der Schiedsstelle zu informieren. Die Regelungen des Datenschutzrechts gelten entsprechend.

(3) Die vorsitzende Person, die sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle und die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen werden nach ihrer Bestellung nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und Verschwiegenheit verpflichtet. Dabei ist auf

die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. § 2 Absatz 2 Nr. 2 Verpflichtungsgesetz gilt entsprechend. Die Verpflichtung erfolgt nach § 1 Absatz 2 und 3 Verpflichtungsgesetz.

(4) Für die Verpflichtung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen gilt § 1 Nr. 3 Verpflichtungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung (VerpflGZuVO) entsprechend.

(5) Die Beschäftigten der Geschäftsstelle werden durch die vorsitzende Person entsprechend § 1 Nr. 1 VerpflGZuVO verpflichtet. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind hierüber von der vorsitzenden Person zu belehren.

## § 16

### Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die erste Amtsperiode der Schiedsstelle beginnt mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: